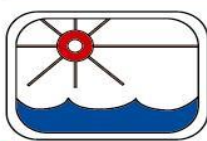


AMTSBLATT
für den Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

17. Jahrgang

Storkow, den 22.12.2021

Nr. 4



W A S

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee – Storkow/Mark“

Sprechzeiten des Zweckverbandes:

Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

E-Mail: info@was-storkow.de

Internet: www.was-storkow.de

Inhaltsverzeichnis

A Amtliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2020	3
2. 1. Änderung der Wassergebührensatzung des WAS	3 - 5
3. 2. Änderung der Wassergebührensatzung des WAS	6 - 7
4. 1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des WAS	7 - 9
5. 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des WAS	9 – 10
6. 1. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des WAS	11
7. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 27.10.2021 gefasst wurden	12
8. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 15.12.2021 gefasst wurden	12 – 13
9. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2022	14 - 15

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

10. Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	16
11. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft	16 - 17
12. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen	18

A Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hat in ihrer Sitzung am 27.10.2021:

1. den Jahresabschlussbericht zum 31.12.2020 per Beschluss 29/2021 in der Form des Prüfberichtes der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft Ost mbH festgestellt.
2. per Beschluss 30/2021 den sich aus dem Jahresabschluss 2020 für den Gesamtverband ergebenden Gewinn in Höhe von 773.034,47 € (darauf entfällt auf den Trinkwasserbereich ein Jahrgewinn von 214.577,28 € und auf den Schmutzwasserbereich ein Jahrgewinn von 558.457,19 €) unter Berücksichtigung des Gesamtverlustes in Höhe von 1.363,402,03 € verrechnet und auf neue Rechnung in Höhe von 590.367,56 € vorgetragen.
3. der Verbandsvorsteherin, Frau Grit Schmidt, für das Wirtschaftsjahr 2020 per Beschluss 31/2021 Entlastung erteilt.

Storkow, 08.12.2021

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

2. 1. Änderung der Wassergebührensatzung des WAS

**1. Änderung der Wassergebührensatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GVBl.I/21, \[Nr. 21\]](#)), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr.32\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#)) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 ([GVBl. I/04, \[Nr.08\]](#), S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 36\]](#)) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 3 der Wassergebührensatzung

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr.1) und als Grundgebühr (Nr.2) erhoben.

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt

- a) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,0058 €/m³ brutto (0,94 /m³ netto)

- b) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,2626 €/m³ brutto (1,18 €/m³ netto).

2. Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen. Gemäß der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) 2004/22/EG wird neben der bisherigen Bezeichnung der Nenndurchflussgröße (Q_n) die Bezeichnung der Dauerdurchflussgröße (Q_3) eingeführt.

Die Grundgebühren betragen für Grundstücke mit einer

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag (brutto)	Grundgebühr in €/Tag (netto)
bis 2,5	4	0,2247	0,21
6	6,3/10	0,535	0,50
10	16	0,8988	0,84
15	25	1,3482	1,26
25	40	2,247	2,10
40	63	3,5952	3,36
60	100	5,3928	5,04

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

3. 2. Änderung der Wassergebührensatzung des WAS

2. Änderung der Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Wassergebührensatzung

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr (Nr.1) und als Grundgebühr (Nr.2) erhoben.

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch einen geeichten, zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser.

Die Verbrauchsgebühr beträgt

- a) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,1232 €/m³ brutto (0,96 /m³ netto)

- b) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

1,3375 €/m³ brutto (1,25 €/m³ netto).

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

4. 1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des WAS

**1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GVBl.I/21, \[Nr. 21\]](#)), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 ([GVBl. I/14, \[Nr.32\]](#)) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 38\]](#)) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 ([GVBl. I/04, \[Nr.08\]](#), S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 36\]](#)) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 3 Abs. 1 der Schmutzwassergebührensatzung

- (1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen. Sie wird gestaffelt nach der Größe der verwendeten Wasserzähler.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

- a) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,32	0,42
6	6,3/10	0,77	1,01
10	16	1,28	1,68
15	25	1,92	2,52
25	40	3,20	4,20
40	63	5,12	6,72
60	100	7,68	10,08

- b) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,32	0,42
6	6,3/10	0,77	1,01
10	16	1,28	1,68
15	25	1,92	2,52
25	40	3,20	4,20
40	63	5,12	6,72
60	100	7,68	10,08

Artikel II: Änderung des § 4 Abs. 7 der Schmutzwassergebührensatzung

- (7) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt je m³:

a) für den OT Wolzig:

ca) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,
2,10 €/m³

cb) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,
3,26 €/m³

b) für das übrige Verbandsgebiet:

da) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,
2,70 €/m³

db) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,
3,11 €/m³.

Artikel III: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

5. 2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des WAS

2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 6 und 8 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)** vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“** in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 4 Abs. 7 der Schmutzwassergebührensatzung

(7) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt je m³:

a) für den OT Wolzig:

ca) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,

2,18 €/m³

cb) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,

3,92 €/m³

b) für das übrige Verbandsgebiet:

da) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,

2,70 €/m³

db) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde,

3,11 €/m³.

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

6. 1. Änderung der Fäkaliengebührensatzung des WAS

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Fäkaliengebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl./21, [Nr. 21]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 4 der Fäkaliengebührensatzung

§ 4 Mengengebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt je m³

- | | |
|--|-----------------|
| a) <u>Schmutzwasser</u> für die Entsorgung abflussloser Gruben für das gesamte Verbandsgebiet: | 7,46 € |
| b) <u>Fäkalschlamm</u> für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen für das gesamte Verbandsgebiet: | 19,82 €. |

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

7. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 27.10.2021 gefasst wurden

Beschluss-Nr. Inhalt des Beschlusses

Öffentlicher Teil

- | | |
|-----------------|---|
| 29/2021 | Feststellung Jahresabschlussbericht 2020 |
| 30/2021 | Jahresabschlussbericht 2020 |
| 31/2021 | Jahresabschlussbericht 2020 – Entlastung |
| 32/2021 | Grundsatzbeschluss zur Strukturentwicklung des WAS |
| 33a/2021 | Löschwasservereinbarung mit dem Amt Scharmützelsee – Aufhebung Beschluss 22/2016 |
| 33b/2021 | Löschwasservereinbarung mit dem Amt Scharmützelsee |

Nicht öffentlicher Teil

- | | |
|----------------|--|
| 34/2021 | Vergabe der Gebührenkalkulation 2021/2022 |
| 35/2021 | Kreditvergabe zur Umschuldung eines bestehenden Darlehens im Schmutzwasserbereich |
| 36/2021 | Ausbuchung von Forderungen gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm |
| 37/2021 | Wertberichtigung von Kundenkonten |

8. Bekanntmachung der Beschlüsse, die von der Verbandsversammlung des WAS in ihrer Sitzung am 15.12.2021 gefasst wurden

Öffentlicher Teil

- | | |
|----------------|--|
| 38/2021 | Kalkulation der Wassergebühren |
| 39/2021 | Kalkulation der Fäkalien- und Schmutzwassergebühren |
| 40/2021 | Wirtschaftsplan |
| 41/2021 | Kassenkredit |
| 42/2021 | 1. Änderung der Wassergebührensatzung |
| 43/2012 | 2. Änderung der Wassergebührensatzung |

17. Jahrgang	Storkow, den 22.12.2021	Nr. 4
--------------	-------------------------	-------

- 44/2021** **1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung**
- 45/2021** **2. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung**
- 46/2021** **1. Änderung der Fäkaliengebührensatzung**
- 47/2021** **Löschwasservereinbarung mit der Gemeinde Rietz-Neuendorf**

Nicht öffentlicher Teil

- 48/2021** **Erschließungsvertrag Ferienhausgebiet „Am Wald“ in Wendisch Rietz**
- 49/2021** **Kreditvergabe zur Umschuldung eines bestehenden Darlehens für den Bereich Trinkwasser**
- 50/2021** **Kreditvergabe zur Umschuldung von zwei bestehenden Darlehen im Schmutzwasserbereich**
- 51/2021** **Kreditvergabe für die Bereich Trinkwasser und Schmutzwasser**
- 52/2021** **Wertberichtigung**
- 53/2021** **Aufnahmeantrag Kooperation Wasser und Abwasser Brandenburg-Ost (KOWAB Ost)**

9. Fäkalabfuhrplan für das Jahr 2022

Fäkalienentsorgung – Tourenplan 2022

Montag: Pfaffendorf Sauen
Herzberg

Dienstag: Bad Saarow Alt Golm Kummersdorf
Neu Golm Hartensdorf Rieplos
Reichenwalde Kunersdorf Wolzig
Kolpin Wilmersdorf Lebbin
Neu Reichenwalde Alt Stahnsdorf Streganz / Pechhütte

Mittwoch: Blossin Multicar
Kolberg Blossin
Groß Eichholz Streganz

Donnerstag: Kolberg Philadelphia
Prieros Schwerin
Görsdorf Groß Schauen
Klein Schauen Selchow

Freitag: Behrensdorf Lindenberg
Dahmsdorf Storkow
Glienicke Wendisch Rietz
Diensdorf/Radlow Ahrensdorf
Wochowsee

Kleingartenverein	Stadtteil	Entsorgungstermine 2022							
Am Waldrand 10	Dahmsdorf	03.01.	17.01.	31.01.	14.02.	28.02.	14.03.	28.03.	11.04.
		25.04.	09.05.	23.05.	07.06.	20.06.	04.07.	18.07.	01.08.
		15.08.	29.08.	12.09.	26.09.	10.10.	24.10.	07.11.	
Hinterm Busch	Görsdorf	21.03.	04.04.	14.04.	02.05.	16.05.	30.05.	13.06.	27.06.
		11.07.	25.07.	08.08.	22.08.	05.09.	19.09.	29.09.	17.10.
Am Oberen Kanal Str.der Jugend 20 A	Kummersdorf	21.03.	04.04.	14.04.	02.05.	16.05.	30.05.	13.06.	27.06.
		11.07.	25.07.	08.08.	22.08.	05.09.	19.09.	29.09.	17.10.
Alt Stahnsdorf 92	Alt Stahnsdorf	05.04.	19.04.	03.05.	17.05.	31.05.	14.06.	28.06.	12.07.
		26.07.	09.08.	23.08.	06.09.	20.09.	04.10.	18.10.	
Am Bahnhof	Kummersdorf	26.04.	24.05.	21.06.	19.07.	16.08.	13.09.	11.10.	
Bahnhofstr.6									
Am Dachsberg/ Multicar	Bad Saarow	20.04.	18.05.	15.06.	13.07.	10.08.	07.09.	05.10.	
Am Kanal - Nord/ Multicar	Storkow	04.05.	01.06.	29.06.	27.07.	24.08.	21.09.	19.10.	
Am Werder/ Multicar	Storkow	27.04.	25.05.	22.06.	20.07.	17.08.	14.09.	12.10.	
Am Kanal	Storkow	24.03.	07.04.	21.04.	05.05.	19.05.	02.06.	16.06.	30.06.
Berliner Str.0		14.07.	28.07.	11.08.	25.08.	08.09.	22.09.	06.10.	20.10.
Birkengrund	Storkow	08.04.	22.04.	06.05.	20.05.	03.06.	17.06.	01.07.	15.07.
		29.07.	12.08.	26.08.	09.09.	23.09.	07.10.	21.10.	04.11.
		18.11.							
Wiesengrund	Storkow	29.04.	27.05.	24.06.	22.07.	19.08.	16.09.	14.10.	11.11.

B Nichtamtliche Bekanntmachungen

10. Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Die Dienstausweise von

Frau Susanne Golombek
Herrn Rene Konopka

Dienstausweisnummer: 017 ausgestellt am: 01.07.2020
Dienstausweisnummer: 018 ausgestellt am: 01.07.2020

durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ werden hiermit für ungültig erklärt.

11. Sprechzeiten / Erreichbarkeit / Bereitschaft

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

aufgrund der aktuellen Situation finden in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ **ausschließlich telefonische Sprechstunden statt.**

Persönliche Vorsprachen können nur noch in dringend erforderlichen Einzelfällen nach vorheriger Terminvergabe und unter Berücksichtigung der **3 G-Regel erfolgen.**

**Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin**

Sprechzeiten

**Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**

Anschrift:

Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow(Mark)

**Telefon: 033678-4117-0
Fax: 033678-4117-40**

**Bereitschaftsdienst Trinkwasser: 0800-8457889
Bereitschaftsdienst Abwasser: 0800-5345671**

Schließzeit Weihnachten

**Die Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark bleibt vom 20.12.2020 bis 31.12.2020 geschlossen.
Im Havariefall wenden Sie sich bitte an den Bereitschaftsdienst.**

Wir wünschen unseren Kunden eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr.

**Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin**

12. Impressum/Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
- Die Verbandsvorsteherin -
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)

Telefon: 033678-41170

Fax: 033678-411740

Redaktion: Sekretariat der Verbandsvorsteherin

Erscheinen: Erscheint nach Bedarf

Möglichkeiten und Bedingungen für den Bezug des Amtsblattes für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1. Das Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ liegt aus im Geschäftshaus des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow (Mark)
Sekretariat
2. Im Internet: www.was-storkow.de , Rubrik Amtsblätter
3. Bei Abholung vom Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Fürstenwalder Straße 66, 15859 Storkow (Mark), Sekretariat, erfolgt die Abgabe eines aktuellen Exemplars kostenlos.
4. Die Zusendung eines aktuellen Exemplars erfolgt gegen Erstattung der Kosten für Auslagen.
5. Für die Herausgabe jedes weiteren Exemplars eines Amtsblattes kommt der Gebührentarif gemäß Verwaltungsgebührensatzung des WAS zur Anwendung.